

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Oederan, Frankenstein und Kirchbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- 1) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- 1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten. Die Mahngebühr wird auf 10 € festgesetzt.

- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 200,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 720,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 2.1 | für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 900,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1800,00 € |
| 2.1.3 | Dreierstelle | 2700,00 € |
| 2.2 | für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 | Einzelstelle (1-2 Urnen) | 900,00 € |
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts
an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro
Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1.1. | 45,00 € |
| | nach 2.1.2 | 90,00 € |
| | nach 2.1.3 | 135,00 € |
| | nach 2.2.1 | 45,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 540,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 1075,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 350,00 € |
| 1.4 | Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 35,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 48,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle und Feierhalle (nur Friedhof Oederan)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Oederan
pro Benutzung (inklusive Ausgestaltung) | 200,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle
Oederan pro Benutzung | 30,00 € |

VI. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber (nur Friedhof Oederan)

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Anlage des Grabes inklusive Liegestein mit Beschriftung und Schieferumrandung sowie die Kosten der Pflege des Grabes für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. einheitlich gestaltetes Reihengrab 4900,00 €

Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	38,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder anderer baulicher Maßnahmen	38,00 €
3.	Genehmigung für die Ergänzung von Inschriften an vorhandenen Grabmalen ohne weitere bauliche Veränderungen	10,00 €
4.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	38,00 €
5.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger Oederan. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Oederan aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft. Alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 1) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.10.2020 außer Kraft.

Oederan, den 09.11.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan
Benjamin Roßner (Vorsitzender), Janine Kirsch (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

AZ 56513 Oederan

Chemnitz, den 06.12.2022

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Chemnitz
In Vertretung Schwabe (Kirchenamtmann)

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2022 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach

Für die Friedhöfe in Kommune Oederan: Friedhof Oederan, Friedhof Frankenstein, Friedhof Kirchbach vom 05.03.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach hat in seiner Sitzung vom 05.03.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.
- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Friedhofsverwaltung. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 05.03.2025

Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach

Pfr. Benjamin Roßner (Vorsitzender), Janine Kirsch (Mitglied)

bestätigt

AZ: R 56513 Oederan

Chemnitz, 17.03.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Im Auftrag Dressel (Sachbearbeiter)

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2022 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach

Für den Friedhof in Kommune Oederan: Friedhof Oederan
vom 05.03.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach hat in seiner Sitzung vom 05.

03.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Ergänzung:

VII. Partnergrabanlage

(1) Gebühr für die erste Beisetzung	3.495,00 €
(2) Einmalige Gebühr für die zweite Beisetzung	862,00 €
(3) Verlängerung des Nutzungsrechts, der Pflege sowie Friedhofsunterhaltungsgebühr, pro zu verlängerndes Jahr	145,00 €

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 05.03.2025

Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oederan mit Frankenstein und Kirchbach

Pfr. Benjamin Roßner (Vorsitzender), Janine Kirsch (Mitglied)

bestätigt

AZ: R 56513 Oederan

Chemnitz, 17.03.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Im Auftrag Dressel (Sachbearbeiter)